Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

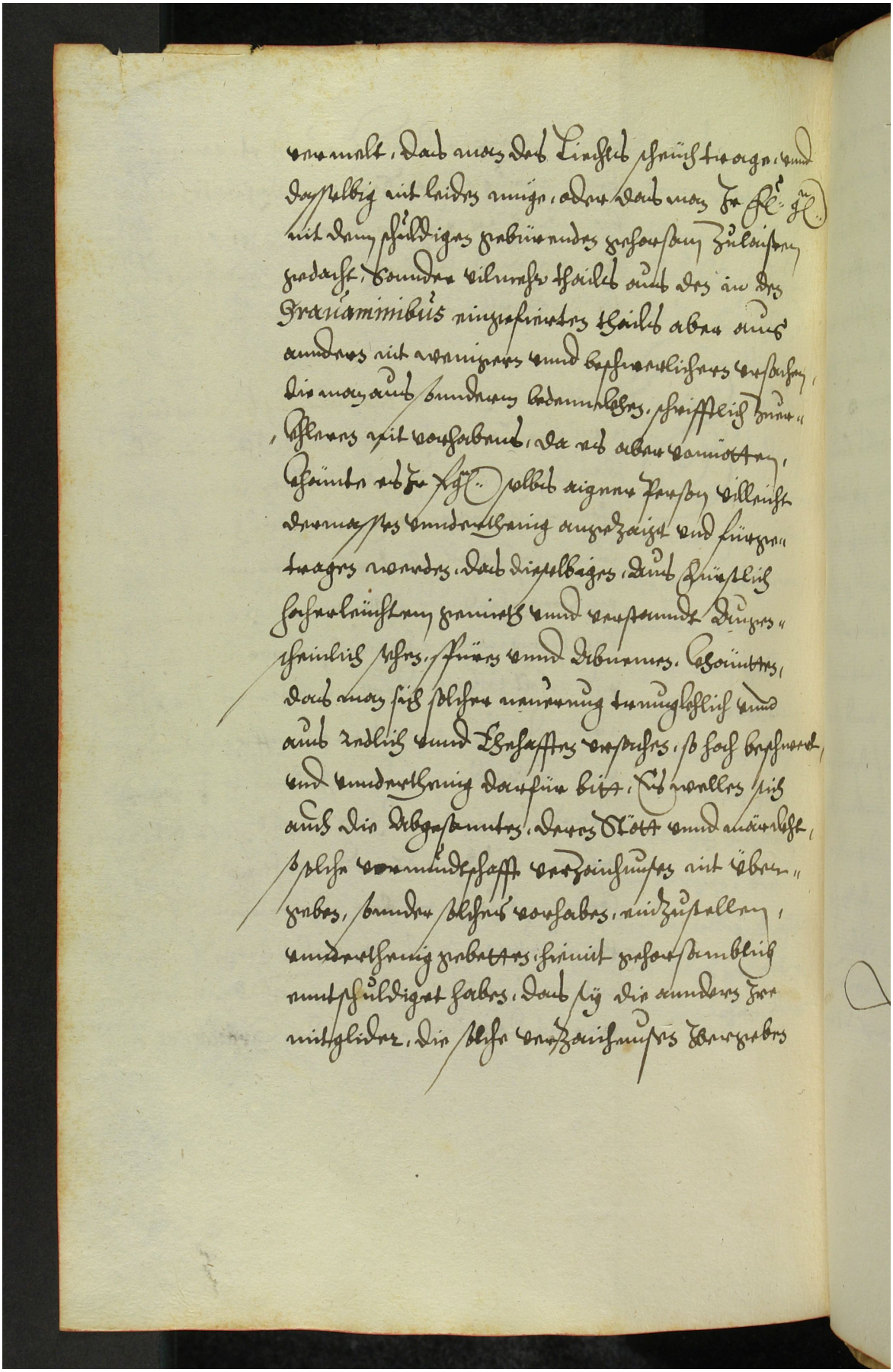

vnuerwalt, daß man daß Liechtl schnüfftiergn, vnd
dasselbig mit leidts mitgn, oder daß man Ihr Fl. Gn.
mit dem schuldigen gebürenden gehorsam zuleistn
gedacht, sonder vilmehr theils auch des an der
Gracianimitis eingesetzten theils aber auch
andres mit verwigers vnd beschwerlichers erstehen,
dis man auch sundern bedenckens, sonderlich dann
ehrers zeit vorhabend, da es aber vermöttn,
schaffte es Ihr Fl. selbst eigner person villeicht
dermaßen vnderthenig anzezaigt vnd fürgn
tragen werdn, daß dieselbigen, auch sonderlich
hochverlüchtern gemüts vnd verstandts dinges
sonderlich sehn, spüren vnd erkennen, schöntes,
daß man sich solcher neuerung tunnglich vnd
auch redlich vnd ehrhafftes erstehn, so hoch beschwerd,
vnd vnderthenig darfür bitt, Es wollen sich
auch die obgenanten, deren stett vnd ampter,
solche verwandtschafft verzeichnuss mit über
geben, sundern solches vorhabens, nichtzuhalten,
vnderthenig gebettn, sonnst gehorsamblich
entschuldigt habn, daß sy die andern Ihr
mitglidern, die solche verzaichnuss übergebn